



Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ostbevern

vom

Aufgrund des § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV NRW S. 916), hat der Rat der Gemeinde Ostbevern in seiner Sitzung am 25.02.2021 mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Rates folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ostbevern beschlossen:

§ 1

§ 9 Abs. 4 wird eingefügt und erhält folgende Fassung:

- (4) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates anstelle einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO NRW ein Sitzungsgeld nach § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 4 EntschVO NRW erhalten, wird für den Betriebsausschuss und den Rechnungsprüfungsausschuss Gebrauch gemacht.

§ 2

Diese Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ostbevern tritt zum 1. März 2021 in Kraft.